



Article scientifique

Article

2004

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

---

Die alliierten Bombardierungen während dem zweiten Weltkrieg aus  
völkerrechtlicher Sicht

---

Kolb, Robert

**How to cite**

KOLB, Robert. Die alliierten Bombardierungen während dem zweiten Weltkrieg aus völkerrechtlicher Sicht. In: Jusletter, 2004, n° 16. August.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:16392>

## Die alliierten Bombardierungen während dem zweiten Weltkrieg aus völkerrechtlicher Sicht

Prof. Dr. iur. Robert Kolb

*Die Frage, inwieweit die alliierten Flächenbombardements über Deutschland während des zweiten Weltkrieges rechtmässig waren oder gar Kriegsverbrechen darstellten, wird seit einigen Jahren kontrovers diskutiert. Es ist zu begrüssen, dass auch Handlungen der «guten» Kriegspartei enttabuisiert werden und Gedanken über ihre Rechtmässigkeit nunmehr möglich sind. Im Folgenden wird die Frage aus völkerrechtlicher Sicht kurz skizziert.*

### Der Gleichheitssatz im Krieg

[Rz 1] Lange Zeit war die Frage kein Thema, ob die alliierten Flächenbombardements über deutschen Städten rechtmässig waren oder nicht. Diese Frage wurde in der westlichen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und schon gar nicht durchleuchtet. Seit einigen Jahren äussern sich Stimmen, die von der Verwerflichkeit dieser Bombardements, von deren Unrechtmässigkeit, oder gar von Kriegsverbrechen sprechen. Auf der anderen Seite des Spektrums gibt es Personen die a priori jede Schuld der «guten» Kriegspartei, d.h. der Alliierten, abstreiten, weil es diese für sie ex definitione nicht geben kann. Sie weisen jede eventuelle Verfehlung der Alliierten von sich, stellen sie gar als «Verdrehung» dar (vgl. z.B. C. Müller, NZZ 20 Juli 2004, nr. 166, S. 5). Letzterer Auffassung muss in aller Entschiedenheit widersprochen werden: Die Frage muss unvoreingenommen geprüft werden, ansonsten wird der fundamentale Gleichheitssatz, das Fairnessprinzip und der Satz vom Widerspruch verletzt; es wird mit zwei ethischen Ellen gemessen. Das Kriegsrecht wendet sich zudem an alle Kriegsparteien in gleichem Ausmass, unabhängig vom Grad ihrer jeweiligen Legitimation. Auch die Partei, die sich in Selbstverteidigung befindet, also unzweifelhaft völkerrechtlich legitimiert ist, zur Gewalt zu greifen, muss die Regeln des Kriegsrechts einhalten. Es gilt der Satz, dass die Einhaltung des ius in bello unabhängig von der Frage des Kriegsgrundes und dessen Legitimität (ius ad bellum) zu beachten ist. Alles Andere wäre einer politisch pluralistischen und dezentralen Gesellschaft nicht angemessen. Und: Zivilisten bleiben Zivilisten. Sie sind für die Verfehlungen ihres Staates nicht verantwortlich und sollten nicht zum Abschuss freigegeben werden, weil sie auf der «falschen» Seite stehen, wie dies denn auch immer bewertet wird. Nun bleibt aber die Frage: Wie steht es mit der Völkerrechtmässigkeit dieser Bombardierungen? Zur Erinnerung: Bei den Bombardierungen in Dresden (u.a. mit Brandwaffen) 1945 resultierten über 100'000 zivile Opfer. Bei Deutschen Angriffen über den Englischen Städten starben etwa 60'000 Zivilisten und 86'000 wurden verletzt.

### Rechtmässigkeit und Kriegsverbrechen

[Rz 2] Zwei Aspekte müssen auseinandergelassen werden, obwohl sie sich teilweise überschneiden. Zunächst muss die Völkerrechtskonformität der Bombardierungen eruiert werden. Falls die Völkerrechtskonformität verneint wird, stellt sich getrennt die Frage, ob ein Kriegsverbrechen vorliegt. Letzteres muss es nicht automatisch sein: Ein Verbrechen setzt gewisse Zusatzelemente voraus, so z.B. die Existenz eines völkerstrafrechtlichen Verbotstatbestandes (nicht jede Verletzung des Völkerrechts ist ein Verbrechen) sowie die absichtliche und wissentliche Zuwiderhandlung.

[Rz 3] Bei der Völkerrechtskonformität gelangt man zunächst zum Schluss, dass eine Völkerrechtsverletzung vorliegt; dieser Schluss muss aber sogleich revidiert werden, weil womöglich ein vom damaligen Recht anerkannter Rechtfertigungsgrund vorlag.

[Rz 4] Zunächst ist festzuhalten, dass die Flächenbombardierung der Alliierten gegen den fundamentalen Grundsatz des Kriegsrechts verstösst, wonach nur militärische Ziele angegriffen werden dürfen und diese immer von zivilen Zielen unterschieden werden müssen (Unterscheidungsgrundsatz). Dieser Grundsatz liegt der Haager Landkriegsordnung von 1907 (Artikel 22, 25), den Haager Regeln über die Luftkriegsführung (1923) (Artikel 22ff) und auch der Resolution der Völkerbundsversammlung über den Schutz von Zivilisten bei Luftbombardements (1938) zugrunde. Letztere beiden Texte sind keine Staatsverträge und mithin nicht direkt bindend. Der Unterscheidungsgrundsatz galt aber gewohnheitsrechtlich, wovon seine Wiederholung in diesen Texten indirekt ein Zeugnis ablegt. Auch die Rechtsprechung hatte den Grundsatz bereits vor dem Krieg angewandt und somit gewohnheitsrechtlich bestätigt, etwa im Coenca-Fall von 1927, der die indiskriminierende Bombardierung aus der Luft von Saloniki während des ersten Weltkrieges betrifft. Heute findet sich die Regel in Artikel 48 und 51 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den vier Genfer Konventionen von 1949 (ZP I). Die alliierten Bombardierungen zielten v.a. auf die Zerstörung der Rüstungszentren und der Verkehrswege. Dabei wurde aber indiskriminiert bombardiert: Hohe Verluste bei den Zivilisten wurden bewusst in Kauf genommen und direkte Angriffe auf sie wurden als Teil einer Zermürbungsstrategie verwendet, um zu einer rascheren Kapitulation zu dringen («Terror-Angriffe»). Somit liegt ein Verstoss gegen den Unterscheidungsgrundsatz vor.

[Rz 5] Nun muss aber beachtet werden, dass 1945 die Kriegsrepressalie allgemein als zulässig betrachtet wurde. Dies galt auch wenn Zivilisten in Mitleidenschaft gezogen wurden, sofern es sich um Fragen des sog. «Haager Rechtes» handelte, d.h. um die Mittel und Methoden der Kriegsführung (Kriegsgefangene waren hingegen durch die Genfer Konvention von 1929 gegen Repressalien geschützt: Artikel 2, Absatz 3). Ein Verstoss gegen eine Regel des Kriegsrechts durch eine Kriegspartei berechnete die andere, unter gewissen Bedingungen, selbst die betreffende Regel nicht zu beachten. Noch 1977, bei der Adoption des ZP I, insistierten westliche Staaten, namentlich die USA und das Vereinigte Königreich, dass Repressalien nicht allgemein verboten werden sollte. Sie ist mittlerweile verboten, insoweit sie sich gegen geschützte Personen richtet (verletzte und kranke Militärpersonen, Kriegsgefangene, Zivilisten).

[Rz 6] Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die in Frage stehenden Bombardierungen nach dem Recht

von 1945 eindeutig rechtswidrig waren, denn sie antworteten auf die Terror-Bombardierungen der Deutschen über Englischen Städten. Somit liegt denn wohl auch kein Kriegsverbrechen vor, denn es fehlte der eindeutige Verbotstatbestand (qua Repressalie), und somit auch das Unrechtsbewusstsein. Es bleibt die Frage ob solche Bombardierungen gegen den Humanitätsgrundsatz verstießen, wie er in der sog. Martenschen Klausel der Haager Landkriegsordnung verbrieft war. Dem soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Man darf aber anmerken, dass die Alliierten bei den Nürnberger Anklagen darauf verzichteten die deutschen Bombardierungen englischer Städte (Kriegsverbrechen, da nicht durch Repressalien gedeckt) einzubeziehen. Dies geschah deshalb, weil man sich bewusst war, in dieser Frage selbst nicht einwandfrei gewesen zu sein, und es somit dem Fairnessprinzip – zumindest prima facie – widersprochen hätte, die Anklage nur einseitig zur Anwendung zu bringen.

### Verhältnismässigkeitsgrundsatz

[Rz 7] Nach richtiger Lehrmeinung, galt schon 1945 der allgemeine Grundsatz des Kriegsrechts, wonach bei jedem Angriff, der Zivilisten in Mitleidenschaft zieht (sog. «Kollateralschäden»), der erwartete militärische Vorteil der Angriffs mit der Schwere der Zivilschäden abgewogen werden muss. Es ist dies der Verhältnismässigkeitsgrundsatz des Kriegsrechts. Diese Abwägung muss im Einzelfall geschehen. Er muss durch die höheren Offiziere vorgenommen werden. Wie die Nürnberger Prozesse bestätigen, kann und wird ein Gerichtshof die Handhabung solcher Abwägungen durch eine Kriegspartei autonom überprüfen (so wurden denn in anderen Bereichen als dem hier vorliegenden, die von den Deutschen vorgebrachten Rechtfertigungsgründe vom Militärtribunal überprüft). Es ist hier unmöglich, ohne vertiefte Dossierkenntnis zu dieser Frage im Kontext der alliierten Bombardierungen Stellung zu beziehen. Jeder Fall müsste einzeln analysiert werden. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, dass die militärischen Notwendigkeiten gegenüber den zu erwartenden zivilen Schäden in Einzelfällen zu grosszügig eingeschätzt worden sind. Bei den Dresdner Bombardierungen ging es darum, die Munitionszentren zu treffen, die Verkehrswege abzuschneiden, sowie den sowjetischen Vormarsch zu erleichtern. Zudem sollte sich der Krieg verkürzen, indem die gegnerische Kriegsmoral gebrochen werden sollte (ähnlich wie bei den Atombomben über Japan). Die Kriegsmoral ist aber kein legitimes Kriegsziel («military objective») das einen Angriff rechtfertigt; das ist im Kriegsrecht anerkannt. Bei den anderen genannten Kriegszielen, die als solche rechtmässig sind, ist zu beachten, dass über 100'000 (einige Zahlen sprechen von über 200'000) Zivilisten in den Tod gerissen wurden und dass z.T. mit höchst problematischen Bomben gekämpft wurde, nämlich mit Phosphor-Brandbomben. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist hier nicht auszuschliessen, auch wenn nicht abschliessend dazu Stellung bezogen werden kann. Dementsprechend ist auch unsicher, ob ein Kriegsverbrechen vorliegt, denn in diesem Fall müsste noch ein willentlicher und wissentlicher Verstoss (inkl. Eventualvorsatz) gegen die Verhältnismässigkeitsregel nachgewiesen werden. Entgegen der Ideologie eines Ch. Müller wäre hier der faire Massstab (zumindest über den Daumen gepeilt): Wenn solches Verhalten den Deutschen angelastet worden wäre, müssten auch die Alliierten dafür verurteilt werden. Der Rest ist Frage der Einzeldossierkenntnis.

---

Robert Kolb, Professor für Völkerrecht an den Universitäten Neuchâtel, Bern und Genf (Centre universitaire de droit international humanitaire).

**Rechtsgebiet** Völkerrecht

**Erschienen in** Jusletter 16. August 2004

**Zitiervorschlag** Robert Kolb, Die alliierten Bombardierungen während dem zweiten Weltkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, in: Jusletter 16. August 2004 [Rz]